

eines Pfarrers zur Aufbesserung der „Gehalte“ der Capläne auf die mehrerwähnte „provisorische“ Competenz enthielte. Wir glauben somit die gestellte Frage mit Rücksicht auf die dermaligen Verhältnisse mit Nein beantworten zu müssen.

Linz.

Consistorialrath Anton Pinzger.

XIII. (Auflöslichkeit einer confessionslosen Ehe.) Vor einigen Jahren hatte eine confessionslose Person, welche vorher katholisch gewesen, mit einem Juden eine Noth-Civilehe eingegangen. Das Glück dieser Verbindung, welches auf die Apostasie vom Glauben aufgebaut wurde, verwandelte sich jedoch bald in Unglück, und mit dem Unglücke erwachte auch das Gewissen, so daß die confessionslose Person eine Verbindung wieder zu lösen wünschte, die zwar vor Gott ungiltig, vor dem Staatsgesetze aber giltig war.

Es handelte sich nun darum, festzustellen, ob das bürgerliche Gesetz die Lösung dieser Ehe ermöglicht und den Paragraph zu ermitteln, nach welchem eine solche Lösung erfolgen könne. An und für sich ist diese Ehe nicht unauflösbar, der fragliche Paragraph aber ist §. 115 des allg. bürgerl. Gesetzbuches. Denn die Rechtsnormen des §. 115 vom allg. b. G.-B., welcher von den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten handelt, erscheinen bezüglich ihrer Anwendung ausdrücklich von der neuen Ehegesetzgebung ausgedehnt auf die Ehen von solchen Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören; denn §. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 47 normirt, daß für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen hinsichtlich der Scheidung und Trennung derselben die Bestimmungen des allg. b. G.-B. gelten und §. 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51 bestimmt, daß hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, diese Personen den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten sind. Der §. dieses Gesetzes heißt: „Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im §. 1 erwähnten Personen den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.“ Der §. 1 handelt aber eben von solchen Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, also auch von Confessionslosen.

Somit kann unsere unglückliche Ehefrau den §. 115 anrufen, wofern sie einen gesetzlichen Grund beibringen kann.

Es wird dieses Recht nicht alterirt dadurch, daß ihr Gatte Israelit ist, denn §. 116 a. g. G. gestattet dem nicht katholischen Ehegatten (auch dem confessionslosen) selbst dann die Ehetrennung zu verlangen, wenn etwa der andere Theil zur katholischen Kirche übergetreten ist. Es trifft da die Auslegungsregel a majori ad minus ein. Sodann ist zu bemerken, daß hier keine Judenehe, sondern Civilehe in Frage steht.

Die gesetzlichen Gründe, welche zur Trennung erforderlich sind, sind taxativ folgende: a) wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches, oder b) eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; c) wenn ein Ehegatte den anderen boshaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; d) dem Leben oder e) der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; f) wiederholte schwere Mißhandlungen; g) eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in diesem letzteren Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen versucht werden. (Ueber einen ähnlichen Fall berichtet das Wiener Diöcesanblatt Nr. 9, 1881 aus der „Gerichtszeitung.“)

Linz.

Professor Dr. M. Hiptmair.

XIV. (Ob die kirchliche Observanz, Todtenmessen praesente cadavere zu feiern, seitens der Civilobrigkeit ein Verdict findet?) — Zu den vorzüglichsten Acten christlicher Pietät bei Begräbnissen christlich Verstorbener rechnen die Katholiken die Exequien oder Todtenmessen praesente cadavere. Es ist dies eine Observanz, die sich in den katholischen Ländern seit Langem eingewurzelt hat; selbst die „Josephinische Gesetzgebung“ hat unseres Wissens an dieser Gepflogenheit nicht gerüttelt. In neuerer Zeit aber ist in Oesterreich hie und da die locale Kirchenvorstellung mit ihrer weltlichen Behörde betreffs der Exequien praesente cadavere in Conflict gekommen; diese wollte nämlich gesetzliche Gründe gefunden haben zur Verweigerung, beziehungsweise Hintanhaltung der Todtenmesse praesente cadavere. — Es fragt sich, ob die Kirchenvorstände seitens der Civilgesetzgebung keine positive Stütze haben zur Aufrechthaltung dieser uralten kirchlichen Observanz? Allerdings! In Mon's R. R. Archiv (25. Bd., neue Folge 19. Bd. 1871) S. 126 findet sich Fol-